



TRÄGERKONFERENZ

DER ERZIEHUNGSSTELLEN IM RHEINLAND e.V.

BEIRATSGESCHÄFTSORDNUNG

§ 1

Aufgaben des Beirats

- 1 Die Aufgabe des Beirats besteht darin, die gegenseitige Abstimmung der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland e.V. (TK e.V.) und des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Kooperationsvertrages zu sichern.
- 2 Zu den Aufgaben des Beirats gehören insbesondere
 - a die Festlegung der Modalitäten der Aufgabenerfüllung der Geschäftsstelle nach § 3 des Kooperationsvertrags,
 - b die einvernehmliche Erweiterung oder Beschränkung der Aufgaben der Geschäftsstelle,
 - c Konfliktmoderation
- 3 Der LVR wird den TK e.V. im Rahmen der Beiratssitzungen regelmäßig über eventuelle arbeitsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der die Geschäftsstelle besetzenden Fachkraft informieren.

§ 2

Zusammensetzung des Beirats

- 1 Der Beirat setzt sich aus insgesamt 4 Mitgliedern zusammen, wobei der TK e.V. und der LVR jeweils zwei Mitglieder entsenden.
- 2 Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung und keine Aufwandsentschädigung.

§ 3

Wahl des/der Vorsitzenden

- 1 Der Beirat wählt über die 4 Mitglieder hinaus mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorsitz ist abwechselnd aus dem Lager der TK e.V. und dem des LVR zu besetzen. Bei Gründung des Beirats übernimmt der TK e.V. den Vorsitz.



TRÄGERKONFERENZ

DER ERZIEHUNGSSTELLEN IM RHEINLAND e.V.

- 2 Die Wahl wird durch das an Lebensjahren jüngste Beiratsmitglied geleitet.
- 3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stellvertretung der/des Vorsitzenden ist bei Anwesenheit der/ des Vorsitzenden nicht stimmberechtigt.
- 4 Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Wird auch hierbei keine Mehrheit für eine/n Kandidaten/in erzielt, entscheidet das Los.
- 5 Scheidet der/die Vorsitzende/r oder der/die Stellvertreter/in aus, sind unverzüglich Neuwahlen anzusetzen. Bis zur Neubesetzung des Amtes nimmt das an Lebensjahren jüngste Mitglied das Amt kommissarisch wahr.

§ 4

Aufgaben des/der Vorsitzenden

- 1 Der/Die Vorsitzende/r beruft den Beirat ein, bereitet seine Sitzungen vor und leitet die Sitzungen. Zu Beginn seiner/ihrer Amtszeit bestimmt der/die Vorsitzende/r eine/n Protokollführer/in aus der Mitte des Beirats.
- 2 Ist der/die Vorsitzende/r verhindert, übernimmt der/die Stellvertretende/r seine/ihre Aufgaben.

§ 5

Einberufung des Beirats

- 1 Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen.
- 2 Jedes Beiratsmitglied ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie sämtlicher Sitzungsvorlagen schriftlich zu laden. Ladung und Anlagen müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin vorliegen.
- 3 Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.
- 4 Der/Die Vorsitzende/r hat den Beirat zusätzlich einzuberufen, wenn die Hälfte der Beiratsmitglieder dies verlangt.

§ 6

Beschlussfassung, Protokoll

- 1 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
- 2 Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung genehmigt. Sie kann durch Beschluss der Mehrheit der Anwesenden geändert werden.



TRÄGERKONFERENZ

DER ERZIEHUNGSSTELLEN IM RHEINLAND e.V.

- 3 Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirats und sind bereits in der Einladung zur Sitzung anzukündigen.
- 4 Der Beirat beschließt im Übrigen mit absoluter Mehrheit.
- 5 Über jede Sitzung des Beirats ist durch den/die Protokollführer/in ein Protokoll anzufertigen, das von diesem/r sowie dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird. Dieses Protokoll muss enthalten
 - a den Tag und den Ort der Sitzung,
 - b die Namen der Anwesenden,
 - c die Tagesordnung,
 - d die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse mit Stimmverhältnis.
- 6 Das Protokoll muss den Mitgliedern des Beirats binnen zwei Wochen übermittelt werden. Einwände können binnen vier Wochen ab Übermittlung erhoben werden.

§ 7

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- 1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der durch die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.
- 2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.